

N-2020-122404

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die „Ödseen“ in der Gemeinde
Grünau im Almtal als Naturschutzgebiet
festgestellt werden**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 Abs. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen
oder
2. die seltene heimische Pflanzen-, Pilz-, Tierarten oder seltene Lebensgemeinschaften
beherbergen,

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das
öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung
des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen
werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein
Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2
bis 7 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt.

1. Kurzbeschreibung und bisherige Rechtslage:

Der „Große Ödsee“ und der „Kleine Ödsee“ in der Gemeinde Grünau im Almtal, KG 42119 Grünau, waren bereits nach Maßgabe der 1. Naturschutzgebiete-Verordnung, LGBl. Nr. 23/1959 Naturschutzgebiet. Weiterfolgend wurde diese Verordnung durch die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 9/1965 abgelöst und sind die beiden Ödseen auch nach Maßgabe dieser Rechtsvorschrift Naturschutzgebiet.

Die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 9/1965 sieht grundsätzlich keine gestatteten Eingriffe vor, sodass sämtliche, naturschutzfachlich als Eingriff in den Schutzzweck zu qualifizierenden Maßnahmen oder Vorhaben verboten sind und es für ihre Ausführung einer naturschutzbehördlichen Ausnahmegewilligung bedarf. Dabei ist in jedem Fall fachlich zu überprüfen, ob durch das Vorhaben der Schutzzweck des Naturschutzgebietes wesentlich beeinträchtigt werden kann. Wenn dies nicht zu bestätigen ist, kann eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 von der Oö. Landesregierung als sachlich zuständige Naturschutzbehörde erteilt werden. Ausnahmen davon bestehen lediglich im Rahmen von zwingenden Maßnahmen auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheit von Menschen, der Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden (§ 25 Abs. 4a erster Satz Oö. NSchG 2001), im Fall einer bereits erfolgten Abgabe einer zustimmenden Stellungnahme durch die Oö. Landesregierung (§ 25 Abs. 4a zweiter Satz Oö. NSchG 2001) oder im Rahmen der Nichtanwendung des Gesetzes und seiner Verordnungen selbst (§ 2 Abs. 2 u. 3 Oö. NSchG 2001).

Diese Situation ist sowohl für die Administration des Gebietes als auch für den Bürger als unbefriedigend anzusehen. Aus diesem Grund, insbesondere auch im Sinne einer Verbesserung der Rechtssicherheit, sollen die beiden Ödseen gemeinsam als eigenständiges Naturschutzgebiet in einer Verordnung festgestellt werden.

Der Verordnungsentwurf wurde bereits mit dem Liegenschaftseigentümer inhaltlich abgestimmt.

2. Beschreibung des Gebiets:

Aufgrund der räumlichen Nähe der beiden Seen, welche im selben Seitental des Almtals mit den Namen „Hetzau“ nur etwa 210 m Luftlinie voneinander entfernt, gelegen sind, ist vorgesehen, beide Seen gemeinsam als ein Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Ödseen“ festzustellen.

Dies Seen liegen am Fuße des Toten Gebirges auf einer Seehöhe von etwa 695 m üNN. Beide Seen zählen zu den saubersten Gewässern in Oberösterreich und sind für Besucher ohne Fahrtberechtigung im Gebiet nur zu Fuß erreichbar. Lediglich zum Nordufer des Großen Ödsees und zum dort gelegenen Forst-/Jagdhaus führt eine Forststraße. Auch das Südostufer des Kleinen Ödsees ist an einen Seitenast einer südlich und östlich in einer Distanz von etwa 90 – 130 m vorbeiführenden Forststraße angebunden.

Der Große Ödsee ist der nördliche der beiden Seen und weist eine Fläche von etwa 8,1 ha auf. Dieser See ist etwa 500 - 550 m lang (in Nord-Süd-Erstreckung) und bis zu 400 m breit (in Ost-West-Erstreckung). Die maximale Tiefe beträgt etwa 22 m und ist der See von steil abfallenden, bewaldeten Kalk- bzw. Moränenufern umgeben. Im Seebecken sind zwei Tiefenbereiche mit jeweils über 20 m ausgebildet, zwischen welchen sich flachere Seebereiche mit Tiefen von nur 3 – 4 m befinden. Zwei weitere kleine Tiefenzonen, jedoch mit Wassertiefen von lediglich etwa 7 m, befinden sich im Nordteil des Sees. Entlang flacher Uferzonenbereiche finden sich keinflächig auch Kies- und Sandbänke. Die Speisung des Sees erfolgt über drei kleine Quellbäche sowie durch unterirdische Wasseraustritte. Der Abfluss erfolgt unterirdisch hin zum Straneggbach und weiter zur Alm. Der Wasserstand schwankt zwischen den Jahreszeiten. Dies steht damit in Zusammenhang, dass durch das den See umgebende Moränenmaterial, während Trockenphasen im Sommerhalbjahr die Zuflüsse eingeschränkt oder diese temporär auch gänzlich unterbunden werden und dem See zudem Wasser entzogen wird. Im Winterhalbjahr liegt der Wasserstand gewöhnlich bis zu einem Meter höher als im Sommer, wobei die Niveauschwankungen auch von den jeweiligen Witterungsbedingungen abhängig sind. Der Große Ödsee ist aufgrund seiner Lage weitgehend unbelastet. Er weist im Sommer eine hohe Sichttiefe auf und wird hinsichtlich des Nährstoffhaushaltes als *oligotroph* eingestuft. Die Fischfauna des Sees setzt sich vordringlich aus Bachforelle, Bachsaibling und Seesaibling zusammen. Auch der Schwarzreuter/Schwarzreite (kleinwüchsige Form des Seesaiblings) kommt im See vor.

Der Kleine Ödsee hingegen hat eine Fläche von etwa 3,3 ha. Die Längserstreckung beträgt etwa 250 m (in Ost-West-Erstreckung) und die maximale Breite etwa 190 m (in Nord-Süd-Erstreckung). Die maximale Tiefe beträgt 14 m. Das den See umgebende Gelände und die

Ufer fallen mit Ausnahme des flacheren Ostbereiches relativ gleichmäßig ab und sind bis zum Ufer hin bewaldet. Die Wasserspeisung des Sees erfolgt ausschließlich durch unterirdische Zuflüsse und auch der Abfluss erfolgt unterirdisch, wobei der See zum Straneggbach hin und in weiterer Folge in die Alm entwässert. Wie auch der Große Ödsee weist der Kleine Ödsee Wasserstandsschwankungen von bis zu (über) 1 m auf. Die Ursachen dafür sind die gleichen, wie sie bei der Beschreibung des Großen Ödsees angeführt sind. Auch der Kleine Ödsee ist aufgrund seiner Lage weitgehend unbelastet. Er weist im Sommer eine hohe Sichttiefe auf und wird hinsichtlich des Nährstoffhaushaltes als *oligotroph* eingestuft. Auch in diesem Gewässer sind Bachforelle, Bachsaibling und Seesaibling die Hauptfischarten.

Beide Ödseen liegen im Bereich der Moränen der Würm-Kaltzeit, die auf den Gletscher zurückgehen, der von der Prielgruppe in die Hetzau herunterzog. Diese Moränen befinden sich am Fuß des Bernauer Rings nördlich des Toten Gebirges. Oberhalb der Seen finden sich Moränenreste. In der Hetzau befanden sich einst an fünf Stellen Seen, deren größter vermutlich eine Fläche von über 1 km² hatte. Während die anderen Seen verlandeten, blieben die beiden Ödseen erhalten, weil sie durch Moränen (ein etwa 20 m hoher Moränenwall) vor der Verschüttung durch den Straneggbach geschützt sind.

Besonders der Große Ödsee weist eine ausgesprochen dynamische Uferlinie auf und hat einen stark gewundenen Uferverlauf auf einer Länge von etwa 1.950 m. Der Kleine Ödsee hingegen ist im Mittelteil etwas eingengt und dort somit schmaler als der West- und Ostbereich. Der Umriss des Sees ist deutlich weniger verzweigt und weist das Seebecken eine Uferlänge von etwa 890 m auf.

Aufgrund der Lebensraumstruktur der die Seen umgebenden Waldflächen, welche als Wirtschaftswald genutzt werden und im näheren Umkreis der Gewässer keine naturschutzfachlich hochwertigen, naturschutzrechtlich geschützte Waldgesellschaften oder sonstige Vegetationsgesellschaften/Lebensraumentypen vorhanden sind, soll sich die neuerliche Feststellung des Sees auch weiterhin auf die Gewässer selbst beziehen und wurde bei der Neuabgrenzung darauf geachtet, dass beide Seebecken unabhängig vom jeweils aktuellen, zeitlich betrachtet jedoch schwankenden Wasserstand, von der Abgrenzung des Naturschutzgebietes umfasst sind.

Die Seen – die Seebecken und die Wasserkörper sind abgesehen von einigen Einbauten (v.a. ein rechtmäßiger Steg beim Jagd-/Forsthaus am Großen Ödsee) bzw. vereinzelter Geländeadaptionen in leichter zugänglichen Uferbereichen weitestgehend naturbelassen und ist

hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte eine reine Ursprünglichkeit festzustellen. Allerdings werden dies Seen fischereilich genutzt, der Große Ödsee jedoch extensiv und entspricht das Artenspektrum der dortigen Fischfauna nach aktuellem Wissensstand im Wesentlichen dem standortsbedingten Gewässercharakteristikum.

Aufgrund der geringen flächigen Ausdehnungen beider Seen und dem weitgehenden Fehlen von Verlandungszonen mit Röhricht- oder Seggenbeständen haben die Seen aus ornithologischer Sicht keine überregionale Bedeutung als Brut- und Fortpflanzungsgebiet für Wasservogelarten. Dennoch bieten sie aufgrund ihrer Naturnähe und nur eingeschränkter anthropogener Nutzungsformen, die sich im Wesentlichen auf die Fischerei und gelegentliche Badenutzung beschränken, geeignete Rahmenbedingungen für hier durchziehende und gelegentlich auch brütende Vogelarten. Grundsätzlich handelt es sich um ein lärm- und verkehrsberuhigtes Gebiet, in dem anthropogene Einflüsse vorwiegend durch Wanderer (Spaziergänger) und Fischereiausübungsberechtigte verursacht werden, jedoch zumeist lokal beschränkt sind und kaum die jeweils gesamten Ufer- und Wasserzonenbereiche betreffen. Auch ist kaum von Kumulierungswirkungen, die durch das Zusammenwirken voneinander unabhängiger anthropogener Tätigkeiten in vergleichbaren Zeiträumen verursacht werden, auszugehen.

Bekannt und dokumentiert ist das Vorkommen des Zwergtauchers (*Tachybaptus ruficollis*), der die Seen auch als Bruthabitat nutzt. Es handelt sich bei dieser Art um eine in Österreich zwar regelmäßig vorkommende Brutvogelart, deren Bestand gemäß BirdLife Österreich jedoch als „abnehmend“ eingestuft ist. Der Zwergtaucher ist der kleinste Vertreter der Lappentaucher und besitzt ein rundlich-kompaktes Erscheinungsbild mit kurzem Hals und spitzem Schnabel. Diese Vogelart lebt in Österreich vor allem an stehenden oder langsam fließenden Gewässern, zumeist mit dichter Ufervegetation, wie Schilfrändern, Binsen oder überhängenden Sträuchern. Während der Zugzeit und im Winter (außerhalb der Brutzeit) kann die Art an jeder Art von Gewässer, auch auf offener Wasserfläche größerer Seen oder selbst auf strukturarmen Gewässern beobachtet werden.

3. Schutzwürdigkeit

Es handelt sich somit um ein Gebiet (beide Seen), welches sich gemäß den rechtlich festgelegten Voraussetzungen durch eine weitgehende Ursprünglichkeit und Naturnähe auszeichnet. Dadurch ist die Schutzwürdigkeit dieses Sees wie auch bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme in die vorzitierte Seen-Naturschutzgebieteverordnung weiterhin gegeben und es ist fachlich zu bestätigen, dass die Feststellung der Seen in der nunmehr vorgesehenen

Abgrenzung als Naturschutzgebiet, welches beide Seen und in sehr geringfügigem Flächenausmaß auch angrenzende Landflächen beinhaltet, vollinhaltlich gerechtfertigt ist.

4. Schutzzweck:

Als **Schutzzweck** wird für das Naturschutzgebiet „Ödseen“ festgelegt:

- **Sicherung und Entwicklung lebensfähiger, möglichst seetypischer, autochthoner Tier- und Pflanzenpopulationen im Großen Ödsee und im Kleinen Ödsee sowie deren je nach Wasserstand temporär trockenfallenden Uferzonenbereiche innerhalb des Naturschutzgebietes**

Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

- **Sicherung einer guten Wasserqualität des Großen Ödsees und des Kleinen Ödsees als Grundlage für die Lebensraumsansprüche einer autochthonen Tier- und Pflanzenpopulationen in den Gewässern**

Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen durch konzentrierte oder diffuse Einträge kann die Wasserqualität beeinträchtigen.

- **Sicherung und Entwicklung der Seeböden als unversiegelte, naturnahe, möglichst betretungsfreie Lebensräume**

Die Funktionsfähigkeit des Gewässerbodens ist Voraussetzung für die standortgemäße Artenvielfalt in allen Gewässern. Sowohl durch punktuell Versiegeln der Fläche als auch durch Oftmaliges, zentriertes Betreten können Beeinträchtigungen eintreten. Versiegelungen verhindern den Austausch von Wasser und Wasserorganismen zwischen freier Wasserfläche und Seeboden. Häufiges Betreten beeinträchtigt diese Fähigkeit nachhaltig, auch wenn keine Versiegelung erfolgt.

- **Sicherung und Entwicklung unversiegelter, natürlicher bis naturnaher, möglichst seetypischer Uferzonen- und Flachwasserbereiche**

Durch anthropogen bewirkte Anschüttungen und Abtragungen im Uferbereich, durch das Verankern von Booten in Flachuferzonen, durch die Errichtung von Ufersicherungen jeglicher Art können Beeinträchtigungen und/oder Störungen verursacht werden, die dem Schutzzweck widersprechen

- **Sicherung und Entwicklung der Uferzonenvegetation der Flachwasserbereich**

Besonders in den natürlichen und naturnahen Verzahnungsbereichen zwischen Wasser und Land ist die Entwicklung artenreicher, lebensraumtypischer Lebensgemeinschaften möglich. Diese Bereiche stellen in der Regel auch landschaftlich markante Teillebensräume am See dar. Dieses Schutzziel kann vor allem durch Ufersicherungen und Anschüttungen sowie durch flächig entlang der Uferlinie erfolgende Badenutzung gefährdet werden. Die Lagerung von Booten oder Surfbrettern in diesen Zonen kann maßgeblich zu deren Zerstörung beitragen.

- **Sicherung einer naturbelassenen Entwicklung der submersen Gewässervegetation**

- **Etablierung und Entwicklung sowie Sicherung der Lebensgrundlagen von Edelkrebsbeständen**

Einer der Hauptfaktoren für die Gefährdung heimischer Krebsbestände stellt die Krebspest dar. Diesbezügliche Gefährdungspotenziale (unsachgemäße fischereiliche Nutzungen, Tauchsport) sind zu minimieren.

- **Reduzierung von Gefährdungspotenzialen, durch welche natürliche Lebensräume und/oder das autochthonen Artenspektrum des Gebietes durch die Einbringung von nicht heimischen, vordringlich invasiven Arten und/oder von Krankheitserregern für Arten der autochthonen Seefauna beeinträchtigt bzw. geschädigt werden können**

Invasive Arten und Krankheitserreger stellen eine bedeutende Gefahrenquelle für die heimische Flora und Fauna dar, weswegen deren gezielte oder unbeabsichtigte Einbringung im Rahmen der realistischen Möglichkeiten zu unterbinden ist.

- **Sicherung einer großräumigen Lärmfreiheit an den Seen**

Die Seen zeichnen sich aufgrund ihrer Lage abseits von Durchzugsstraßen und dicht bebauter Gebiete durch das Fehlen größerer Lärmbelastungen aus. Eine Gefährdung dieses Inhaltes des Schutzzockes bestünde durch eine gezielte Ausweitung von anthropogenen Nutzungen.

- **Sicherung und Entwicklung von möglichst natürlichen bzw. naturnahen, raumtypischen, störungsarmen Erscheinungsbildern der Ödseen**

Aufgrund ihrer Lage und der sehr naturnahen Prägung ihrer Erscheinungsbilder, umgeben von ausgedehnten Waldgebieten, stellen die beiden Ödseen zentrale Landschaftselemente in dem als „Hetzau“ bezeichneten Gebiet, einem Seitental des Almtales, dar. Diese landschaftsprägende Funktion wird durch das weitgehende Fehlen von Seeufer- und

Seeeinbauten verstärkt. Störungen dieser Wirkung können demzufolge insbesondere durch die Errichtung oder Erweiterung von Uferverbauungen und Seeeinbauten erfolgen.

5. Gestattete Eingriffe:

Jedenfalls folgende Maßnahmen führen unter Einbeziehung der gegebenen Nutzungsinteressen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Ödseen“ und sollten daher als erlaubte Eingriffe genannt werden:

1. das Betreten der Landflächen;
2. das Baden und Schwimmen;
3. das Befahren der Seen mit bereits bisher dauerhaft an den Seen stationierten Ruderbooten sowie die Motorisierung derselben zum Zweck der forstwirtschaftlichen Bringung;
4. die Einbringung sonstiger - auch nicht dauerhaft an den Seen stationierter - Ruderboote oder sonstiger größerer Schwimmhilfen in die Seen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, wobei Besatzmaßnahmen ausschließlich mit Bachforelle, Seeforelle, Seesaibling und Bachsaibling aus Zuchtbetrieben mit Wasseranspeisungen aus nicht von der Quagga-Dreikantmuschel besiedelten oder von der Krebspest befallenen Gewässern erfolgen dürfen;
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung;
7. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
8. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
9. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

6. Ausführungen zu den gestatteten Eingriffen:

- a. Die gestatteten Eingriffe orientieren sich im Rahmen der Neuerlassung der Verordnung systematisch und sprachlich zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung an bisherigen Naturschutzgebietsverordnungen.
- b. Zu § 2 Z 2 der geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Ödseen“ ist festzuhalten, dass von der Begriffsbestimmung *Baden und Schwimmen* auch die Verwendung kleinerer Schwimmutensilien (Taucherbrille mit Schnorchel, Schwimmflügel oÄ) mitumfasst ist. Insofern eine solche keinen wesentlichen Eingriff darstellt, da die Übertragungsgefahr der Krebspest durch diese Utensilien als gering anzusehen ist. Abzugrenzen und nicht von der Bestimmung umfasst ist die Verwendung größerer Schwimmhilfen (vgl. auch untenstehende Ausführungen zum neuen § 2 Z 4).
- c. Nach § 2 Z 3 der geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Ödseen“ steht die Befahrung der Seen mit Ruderbooten unter der Bedingung, dass diese *bereits bisher dauerhaft am See stationiert* sein müssen. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass ex ante nurmehr durch Verwendung der bereits bisher dauerhaft am See stationierten Ruderboote eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Diese Normierung liegt im Schutz der Fauna und Flora des Gewässers insofern begründet, als damit die Gefahr der Einschleppung von invasiven Arten (Neobiota) reduziert werden kann. Bei einer Verfrachtung von Booten im nicht vollkommen getrockneten oder desinfizierten Zustand aus einem bereits mit Neobiota belasteten Gewässer könnten entsprechend lebensfähige Individuen, Eier oder Larven eingebracht werden. Dies gilt im Speziellen für die Quagga-Dreikantmuschel (*Dreissena rostriformis*). Bei dieser Muschelart handelt es sich um eine neobiotische Tierart (Neozoon – eine Tierart, die sich unter menschlicher Einflussnahme in einem Gebiet etabliert hat, in dem sie zuvor nicht heimisch war). Die Quagga-Dreikantmuschel verändert durch ihr in kürzester Zeit massenhaftes Auftreten Ökosysteme und Nahrungsnetze nachhaltig. Sie besiedelt die Gewässersohle bis in große Tiefen und ist dabei nicht auf ein spezielles Substrat angewiesen. Quagga-Dreikantmuscheln pflanzen sich ganzjährig fort und verursachen aufgrund ihrer sehr effizienten Filteraktivität eine Reduktion des Phytoplanktons, welche sich langfristig auf das gesamte Nahrungsnetz auswirkt. Zudem steigt durch die Ausscheidungen der Muscheln der Nährstoffgehalt im Bereich der Gewässersohle. Beides führt langfristig zu einer Veränderung des gesamten Ökosystems. Ähnliches gilt für die Sporen des Wasserpilzes (*Aphanomyces astaci*), die im Wasser bis zu zwei Wochen, in feuchtem Milieu mehrere

Tage und in trockenem Milieu bis zu zwei Tage überleben können und als Erreger der Krebspest heimische Krebsarten wie den Edelkrebs bedrohen.

Zur konkreten Begriffsbestimmung *bereits bisher dauerhaft am See stationierten* Booten ist festzuhalten, dass in Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer eine Erhebung in Form einer Lichtbilddokumentation über diese angesprochenen Boote stattgefunden hat und die Anzahl, Art und Eigentümerschaft bekannt ist. Die entsprechende Lichtbilddokumentation wurde aktenkundig gemacht. Bei diesen am See dauerhaft stationierten Booten besteht keine wesentliche Gefahr, dass durch deren Benützung invasive Arten (Neobiota) in die Ödseen eingeschleppt werden können, da diese lediglich vor Ort verwendet werden und nicht in anderen Gewässern verkehren.

Gleichzeitig konnte mit der Motorisierung derselben Ruderboote im engen Rahmen lediglich zum Zweck der forstwirtschaftlichen Bringung auch den Grundeigentümerinteressen Rechnung getragen werden, da eine Verbringung von Holz rein mit Ruderbooten denklogisch kaum möglich ist.

- d. Nach § 2 Z 4 der geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Ödseen“ ist *„die Einbringung sonstiger - auch nicht dauerhaft an den Seen stationierter - Ruderboote oder sonstiger größerer Schwimmhilfen in die Seen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung“* als gestatteter Eingriff normiert.

Durch diese Bestimmung soll eine Einbringung und weitergehende Verwendung von Booten, die bisher nicht dauerhaft an den Seen stationiert sind, im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung auch weiterhin möglich sein. Dieses Einvernehmen hinsichtlich der Einbringung und Verwendung von nicht dauerhaft an den Seen stationierten Ruderbooten oder sonstiger Schwimmhilfen (Badeinseln, Luftmatratzen, odgl.) kann dann hergestellt werden, wenn diese zuvor nachweislich gründlich getrocknet und/oder desinfiziert wurden oder andere Gründe vorliegen, auf Grundlage derer eine entsprechende Einschleppung der Krebspest oder Quagga-Dreikantmuschel ausgeschlossen werden kann (vgl. auch obige Ausführungen zum neuen § 2 Z 3).

Das Einvernehmen kann jedenfalls nicht betreffend sog. Stand-Up-Paddle-Boards oÄ hergestellt werden. War die Verwendung dieser einerseits schon nach der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung betreffend die Ödseen nicht gestattet und liegt die naturschutzfachliche Begründung dafür in dem Umstand, dass die Ausübung dieses

Sportes bzw. dieser Freizeitbeschäftigung vordringlich in aufrechter, auf dem Board stehender Haltung erfolgt und die ausübenden Personen dadurch auf der Wasseroberfläche für Wasservögel weit deutlicher als unnatürliche „Fremdkörper“ wahrnehmbar sind, als dies bei in Booten sitzenden Personen oder bei Schwimmern der Fall ist. Ornithologische Untersuchungen haben bestätigt, dass Wasservögel – von den Menschen zumeist unbemerkt – Flucht- oder Ausweichverhalten bereits aus großen Entfernungen zu Stand Up-Paddlern einleiten und es somit zu einer kontinuierlichen, wenngleich nicht unmittelbar wahrnehmbaren Beunruhigung der Individuen kommt. Hinzu kommt, dass die Paddle-Boards aufgrund des minimalen Tiefgangs dieser Geräte in sehr seichte Uferzonen vordringen können und somit beinahe die gesamte Seefläche befahrbar ist. Störungen können sich daher auch vermehrt auf sensible Uferzonenbereiche unmittelbar auswirken und verstärken dadurch Störeffekte, die auch von Stand-Up-Paddlern in größeren Distanzen vom Ufer ausgehen. Durch das Befahren im Bereich von Flachwasserzonen oder das Lagern bzw. Hinausziehen der Boards in diesen Bereichen kann es zudem zur Schädigung der Flachwasservegetation kommen.

Es ist von wesentlicher ökologischer Bedeutung, dass die naturbelassenen bzw. naturnahen Ufer- und Flachwasserzone frei von übermäßigen Betritt oder sonstigen anthropogen verursachten Schädigungen bleiben und sich naturbelassen entwickeln können. Zudem befinden sich in den uferbegleitenden Verlandungs-, Röhricht- und Auwaldzonen Rückzugsräume und Gelegestandorte der dieses Naturschutzgebiet als Lebensraum und Rastplatz nutzenden Vogelarten, weswegen eine menschliche Präsenz in diesen Bereichen und auch in deren Umfeld zu wesentlichen und für die Arten belastenden Störungen führen.

- e. Nach § 2 Z 5 der geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Ödseen“ ist *„die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, wobei Besatzmaßnahmen ausschließlich mit Bachforelle, Seeforelle, Seesaibling und Bachsaibling aus Zuchtbetrieben mit Wasseranspeisungen aus nicht von der Quagga-Dreikantmuschel besiedelten oder von der Krebspest befallenen Gewässern erfolgen dürfen;“* als gestatteter Eingriff normiert. Diese Einschränkung ist notwendig, da sowohl die Quagga-Dreikantmuschel als auch die Krebspest seuchentechnisch nicht erfassbar sind und daher nicht automatisch von der Wendung der *„seuchenhygienisch unbedenklichen“* Zuchtbetriebe in § 10 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz 2020 umfasst sind. Angesichts der hohen Bedeutung der Abwehr invasiver Arten und Krankheiten war daher ein Abstellen auf die konkreten Gefahren fachlich notwendig. Auch diese Einschränkungen erfolgen in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin bzw. dem Fischereiberechtigten.

- f. Nach § 2 Z 6 der geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Ödseen“ ist *die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung* als gestatteter Eingriff normiert. Bei wörtlicher Interpretation und im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtssetzung umfasst dieser gestattete Eingriff der „*Errichtung jagdlicher Einrichtungen*“ jedenfalls eine „*Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen*“; kann eine Errichtung schließlich nur eine Entstehung einer bisher nicht vorhandenen jagdlichen Einrichtung sein. Zudem ist im Rahmen des Vorsorgeprinzips die Wildfütterung ebenso als Ausnahme von der gestatten rechtmäßigen Ausübung der Jagd festzuhalten. Dies ist einerseits begründet, da es sich um ein kleines und feuchtegepägtes Schutzgebiet handelt, in welchem die lokale Akkumulation von Nährstoffen und lokal durch Futterstellen verursachte erhöhte Trittbelastungen um den Fütterungsbereich vermieden werden sollen, um eine ungestörten Vegetations- und jeweilige Standortentwicklung nicht zu beeinträchtigen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Landflächen, die in dieses Naturschutzgebiet einbezogen sind, können Futterstellen ohne Beeinträchtigung der zugeordneten Wirkungen in Hinblick auf den Wildbestand und die Jagd auch außerhalb der naturschutzrechtlich geschützten Flächen errichtet werden und kann dadurch ein Konterkarieren der fachlichen Zielsetzungen des Naturschutzgebietes und insbesondere eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes jedenfalls ausgeschlossen werden.
- g. Nach § 2 Z 7 der geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Ödseen“ sind „*Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung*“ als gestatteter Eingriff normiert. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die fachlichen Anforderungen und insb. Möglichkeiten an Probenentnahmen und wissenschaftlichen Projekten in Schutzgebieten weiterentwickelt haben. Insbesondere in Seen-Schutzgebieten (wie hier) kann im Rahmen wissenschaftlicher Projekte bzw. zur Probenentnahme der Einsatz und Verbleib von Material – etwa von Messsonden – ebenso erforderlich werden wie das Betreten und Befahren oder Überfliegen (beispielsweise mit Drohnen). Derartige Eingriffe sind ohnehin nur im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung gestattet.
- h. Nach § 2 Z 8 der geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Ödseen“ sind „*Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung*“ normiert. Die erlaubten Eingriffe beziehen sich daher einerseits auf *Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen* und andererseits auf

rechtmäßig bestehende Gebäude und Anlagen wie etwa eine Bootshütte am Hinteren Langbathsee, zwei kleine Stege am Westufer des Vorderen Langbathsees sowie einem Brückenbauwerk und Wegabschnitt beim sog. „Krottensee“ nahe dem Ostufer des Vorderen Langbathsees.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die „Ödseen“ sind, wie in der vorstehenden Kurzbeschreibung ausgeführt, bereits seit mehreren Jahrzehnten Naturschutzgebiet. Durch die vorliegende Neuerlassung sind weder für den Bund noch die Gemeinde Mehrkosten zu erwarten.

Für die Kennzeichnung des Gebietes ist mit einmaligen Gesamtkosten für Kennzeichnungstafeln in der Höhe von höchstens 200 Euro für das Land Oberösterreich zu rechnen. Für die Eintragung im Naturschutzbuch ist von keinen nennenswerten Mehrkosten auszugehen.